

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	351/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Beitragsfreistellung für den Besuch der Kindertagesstätten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab 1. August 2018

M-Nr.: 148a/18

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass der Hessische Landtag den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – HKJBG – beschlossen hat.
2. dass damit die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, dass alle Kinder in Hessen, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen, ab 1. August 2018 für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt werden können.
3. dass Kommunen, die die Landesförderung zur erweiterten Beitragsfreistellung ab 1. August 2018 in Anspruch nehmen möchten, bis 1. September 2018 einen Antrag beim Regierungspräsidium Kassel stellen müssen.
4. dass für die Beantragung der erweiterten Landesförderung ab 1. August 2018 die entsprechende rechtsverbindliche Zusicherung der Stadt Rüsselsheim am Main genügt und eine Satzungsänderung hierfür nicht zwingend erforderlich ist.
5. dass die Satzung zeitnah neu gefasst wird, um u.a. die dringend notwendige Anpassung unterschiedlicher Betreuungszeitrahmen in der U3-Betreuung vorzunehmen, den neuen Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden und Anliegen der Elternvertretung bezüglich der Rahmenbedingungen im Stadtelternbeirat gerecht zu werden.

6. dass der Beteiligungsprozess bzw. das Beteiligungsverfahren bezüglich der Satzungsänderung mit Eltern, Beschäftigten und Vertreter*innen politischer Fraktionen zeitnah begonnen wird.

B. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat den Antrag auf die Landesförderung zur erweiterten Beitragsfreistellung ab 1. August 2018 beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vollständige Beitragsfreistellung für alle Betreuungsformen in den städtischen Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Umsetzung der Beitragsfreistellung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit den freien und konfessionellen Trägern von Kindertagesstätten in der Stadt Rüsselsheim am Main zu verhandeln, mit dem Ziel der vollständigen Beitragsfreistellung aller Betreuungsformen, mindestens aber einer Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden.

Begründung

A. Ziel

Das Betreuungsangebot für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten in der Stadt Rüsselsheim am Main wird zur maßgeblichen finanziellen Entlastung der Eltern vollständig beitragsfrei gestellt. Für Familien, deren Kinder ein Betreuungsangebot eines freien oder konfessionellen Trägers in der Stadt Rüsselsheim am Main wahrnehmen, wird mindestens eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden freigestellt.

B. Problem

Der hessische Landtag hat im April 2018 die Beitragsfreistellung in hessischen Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden beschlossen.

Die Stadt Rüsselsheim am Main und die freien und konfessionellen Träger bieten auch längere Betreuungszeiten an, sodass entschieden werden muss, ob auch für diese Zeiten eine Beitragsfreistellung gewährt wird.

Grundsätzlich muss die Satzung die Gebühren enthalten, von denen freigestellt wird.

Um die Landesförderung ab 1. August 2018 zu erhalten, muss ein Antrag beim Regierungspräsidium Kassel bis 1. September 2018 gestellt werden und die Stadt Rüsselsheim am Main muss sicherstellen, dass alle Kinder unabhängig vom Träger für den Umfang von bis zu sechs Stunden vom Beitrag freigestellt werden.

C. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.12.2006 mit der Drucksache 71/06-11 die Nutzung des BAMBINI-Programmes des Landes Hessen zur Gebührenbefreiung für Eltern von Kindergartenkindern im Jahr vor der Einschulung im Rahmen der Vormittagsbetreuung.

Zudem wurde der Magistrat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2017 beauftragt, sich nach Beschluss des Gesetzes an dem Programm der „Beitragsfreiheit Kindertagesstätten für 3 bis 6-Jährige“ ab dem 01. August 2018 zu beteiligen.

D. Lösung

In Erweiterung der Beitragsfreistellung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu sechs Stunden werden in den städtischen Kindertagesstätten auch die Betreuungszeiten über sechs Stunden beitragsfrei gestellt.

Aufgrund der Knappheit der Betreuungsplätze sind die Betreuungszeiten über sechs Stunden regelmäßig Kindern mit nachgewiesenem Bedarf vorbehalten.

Wie bisher auch, wird im Rahmen der Aufnahme in eine Kindertagesstätte dieser Bedarf festgestellt und richtet sich im Regelfall nach den Abwesenheitszeiten der Personensorgeberechtigten z.B. wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Schule/Studium, Integrationskurs, aber auch nach besonderen familiären Notsituationen, z.B. wegen Krankheit der Bezugsperson oder nach einem durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellten Förderbedarf.

Daher werden bei einer Gebührenpflicht für diesen Mehrbedarf an Betreuung über sechs Stunden hinaus gerade die Personen finanziell benachteiligt, die zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen des Kindeswohls darauf angewiesen sind.

In den Verhandlungen mit den freien Trägern soll der gleiche Umfang der Beitragsfreistellung erreicht werden, damit Familien gleiche Bedingungen in der Kindertagesbetreuung vorfinden.

E. Alternativen

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2017 bezüglich der „Beitragsfreiheit Kindertagesstätten für 3 bis 6-Jährige“ ab dem 01. August 2018 wurde der Magistrat beauftragt, sich nach Beschluss des Gesetzes an dem Programm der „Beitragsfreiheit Kindertagesstätten für 3 bis 6-Jährige“ ab 01. August 2018 zu beteiligen.

Grundsätzlich ist es möglich nur den Betreuungszeitrahmen bis zu sechs Stunden vom Beitrag freizustellen und für darüber hinausgehende Betreuungszeiten anteilig eine dem Zeitanteil entsprechende Gebühr zu erheben:

Betreuungszeit	Anteilige monatliche Gebühren bei Beitragsfreistellung bis zu sechs Std.
Vormittags	---
Vormittags mit Mittagstisch	11,36 €
Ganztags	31,36 €

Max. jährliches Einnahmesoll durch die anteiligen Gebühren auf Grundlage der aktuellen Gebührenstruktur bei Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit Betreuungsangeboten über 6 Stunden:

Soll-Plätze in den städt. Kitas Stand: 01.02.2018	Max. jährliches Einnahmesoll bei Beitragsfreistellung bis zu sechs Std.
710 Vormittagsplätze	---
580 Vormittagsplätze mit Mittagstisch	79.065,60 €
550 Ganztagsplätze	206.976,00 €
1.840 Plätze	286.041,60 €

Diese fiktive Berechnung des max. jährlichen Einnahmesolls geht davon aus, dass jedes Kind 12 Monate lang die Kita besucht. Eine Kalkulation mit durchschnittlich 11 Monaten, wie sie auch für die Ermittlung von Ansätzen für den Haushalt oftmals angewandt wird, erscheint angemessener. Auch sind mögliche Geschwisterermäßigungen nicht berücksichtigt. Hierbei wird regelmäßig für das zweite Kind die geringere Gebühr zu 50 % und ab dem dritten Kind keine Gebühr erhoben. Auch stehen diesen Einnahmen weiterhin regelmäßig Ausgaben im Rahmen der Zuschussgewährung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe gegenüber, da Zuschüsse weiterhin beantragt werden können.

Darüber hinaus gibt es regelmäßig Zahlungsausfälle in nicht unerheblicher Anzahl.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte und einer Annahme von jeweils 10% Anteil Geschwisterermäßigung, 10 % Zahlungsausfällen und 10% Aufwendungen für Zuschüsse, ist davon auszugehen, dass an Stelle des max. jährlichen Einnahmesolls in Höhe von 286.041,60 € geschätzt rd. 175.000 € als Ertrag tatsächlich verbucht werden können.

Sollten die anteiligen Gebühren erhoben werden, bleibt der administrative Verwaltungsaufwand bei der Veranlagung, Verbuchung von Zahlungseingängen, Antragsbearbeitung und Verbuchung von Zuschüssen, Einleitung und Umsetzung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit ggf. einzuleitendem Ausschlussverfahren für die weiterhin zu veranlagenden 1.130 Plätze bestehen. Im Einzelfall kann sich nach Berechnung einer Geschwisterermäßigung aufgrund von Unterlagen, die eine Familie vorlegt, eine Reduzierung von 11,36 € auf 5,68 € ergeben und bei ausbleibendem Zahlungseingang die Notwendigkeit zu entscheiden, ob gemahnt und vollstreckt werden soll.

Für den gesamten administrativen Gesamtaufwand wird ein Umfang von 2,5 Stellen geschätzt, verteilt auf mehrere Organisationseinheiten, was bei einer Eingruppierung in TvöD E-Gr. 8 ca. 130.000 € an Personalkosten bedeuten kann, die für dieses Arbeitsgebiet nicht mehr aufgewendet werden müssen.

Aufgrund dieser Schätzungen wird davon ausgegangen, dass für eine vollständige Beitragsfreistellung Mindererträge für die städtischen Kindertagesstätten in Höhe von ca. 45.000 € entstehen können.

F. Kosten / Folgekosten

Aufgrund der im Gesetzesentwurf angekündigten Zuwendung für die Beitragsfreistellung wird von einer monatlichen Zuwendung in Höhe von 135,60 € pro Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ausgegangen.

Für die Berechnung soll die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zu einem Stichtag in der Gemeinde gemeldeten, anrechenbaren Kindern maßgeblich sein.

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für alle drei Betreuungsformen geringere monatliche Gebühren im Vergleich zu 135,60 €, so dass auch bei Beitragsfreistellung für alle Kinder dieser Altersstruktur ein Überschuss und somit eine Verringerung des Defizites im Bereich Kindertagesbetreuung für die Stadt Rüsselsheim am Main errechnet wird:

Betreuungszeit	Aktuelle monatliche Gebühr pro Platz	Monatlicher Landeszuschuss ab 08/2018 pro Kind
Vormittags	62 €	135,60 €
Vormittags mit Mittagstisch	79 €	135,60 €
Ganztags	99 €	135,60 €

Fiktive Gegenüberstellung des max. jährlichen Einnahmesolls durch Gebühren und der möglichen Landeszuschüsse auf Grundlage der aktuellen Gebührenstruktur bei Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Soll-Plätze in den städt. Kitas Stand: 01.02.2018	Max. jährliches Einnahmesoll	Jährlicher Zuschuss des Landes Hessen je Kind 1.627,20 €	Jährliche Differenz
710 Vormittagsplätze	528.240,00 €	1.155.312,00 €	+ 627.072,00 €
580 Vormittagsplätze mit Mittagstisch	549.840,00 €	943.776,00 €	+ 393.936,00 €
550 Ganztagsplätze	653.400,00 €	894.960,00 €	+ 241.560,00 €
1.840 Plätze	1.731.480,00 €	2.994.048,00 €	+ 1.262.568,00 €

Bei dieser fiktiven Gegenüberstellung verringert sich das max. Einnahmesoll noch um die aktuellen Beitragsfreistellungen im letzten Kita-Jahr in Höhe der Gebühr für die Vormittagsbetreuung, ebenso wie um die gewährten Geschwisterermäßigungen. Zudem geht diese fiktive Berechnung des max. Einnahmesolls von einer ganzjährigen Belegung aller Plätze aus. Auch stehen diesen Einnahmen regelmäßig die Ausgaben im Rahmen der Zuschussgewährung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe gegenüber.

Gleichzeitig wurde bei dieser fiktiven Gegenüberstellung beim Zuschuss des Landes Hessen je Kind der mögliche, zukünftige Landeszuschuss berechnet, da gleichzeitig der bisherige Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Kind im letzten Kita-Jahr (Bambini-Programm) entfällt.

Durch eine vollständige Beitragsfreistellung fallen im administrativen Verwaltungsbereich Aufgaben weg, insbesondere bei der Veranlagung, Verbuchung von Zahlungseingängen, Antragsbearbeitung und Verbuchung von Zuschüssen, Einleitung und Umsetzung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit ggf. einzuleitendem Ausschlussverfahren. Danach ist, nach vorsichtiger Schätzung, in den betroffenen Verwaltungseinheiten von einem Aufgabenvolumen von insgesamt 2,5 Stellen (E.-Gr. TVöD) auszugehen, die für andere dringende und wichtige Aufgaben eingesetzt werden können.

Die Gebühren der freien und konfessionellen Träger orientieren sich gemäß gültiger Leistungsvereinbarungen und Verträge an denen der Stadt. Die Träger, die höhere Gebühren haben, erhalten die Betriebskostenzuschüsse als pauschale Finanzierung angebotener Plätze. Bei Weiterleitung der Mittel der Beitragsfreistellung an die freien und konfessionellen Träger und einer vollständigen Freistellung aller Betreuungszeiten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird der Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main daher nicht zusätzlich belastet.

Träger	Monatliche Gebühr		
	Vormittags	Vormittags mit Mittagstisch	Ganztags
Kinderhaus Rüsselsheim e.V.		79 €	99 €
St. Christophorus	62 €	79 €	99 €
St. Georg	62 €	79 €	99 €
Ev. Luthergemeinde	62 €	79 €	99 €
Ev. Martinsgemeinde	62 €	79 €	99 €
Freier Kindergarten e.V.			100 €
WfB-Kita	62 €	82 €	99 €
TG-Kita		132 €	192,50 €
Kinderzentren Kunterbunt gGmbH	243 € für 30 Std. (mind. 20 Std. für 180 € buchbar)	in Schritten à 5 Std. bis max. 55 Std. für 371,00 € buchbar	

G. Auswirkungen auf Dritte

Familien werden durch die Regelungen zur Beitragsfreistellung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in allen Betreuungszeitrahmen deutlich entlastet. Für Familien mit keinem oder geringem Einkommen entfällt die Beantragung von Zuschüssen für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Rüsselsheim am Main, den 22.05.2018

Udo Bausch
Oberbürgermeister